

Nomos **PRAXIS**

Huml | Bauer | Gehring | Koch-Ganzmann

Altersteilzeit

Handbuch zu den gesetzlichen
und tariflichen Regelungen

3. Auflage



Nomos

Nomos**PRAXIS**

Laila Katharina Huml | Karoline Bauer
Dr. Steffen Gehring | Dr. Jochen Koch-Ganzmann

Altersteilzeit

Handbuch zu den gesetzlichen
und tariflichen Regelungen

3. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: Huml/Bauer/Gehring/Koch-Ganzmann Altersteilzeit-HdB

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1653-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-4051-7 (ePDF)

3. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die Altersteilzeit ist seit ihrer Einführung im Jahr 1996 personalpolitisch von erheblicher Bedeutung. Daran hat auch der Wegfall der Förderungsmöglichkeit durch die Bundesagentur für Arbeit nichts geändert.

Die Digitalisierung, die Dekarbonisierung und der Fachkräftemangel sind nur einige der Herausforderungen, mit denen sich Unternehmen unserer Wirtschaft derzeit konfrontiert sehen. Viele Unternehmen nutzen unter anderem die Altersteilzeit, um angemessen auf diesen Wandel zu reagieren. So kann mit der Altersteilzeit beispielsweise sozialverträglich Personal abgebaut werden ohne Kündigungen aussprechen zu müssen. Neuausrichtungen können so schneller vorangetrieben werden. Mit der Altersteilzeit kann zudem eine Verjüngung der Belegschaft und eine Senkung der Personalkosten erreicht werden. Auf der anderen Seite kann die Altersteilzeit aber auch die Motivation der Arbeitnehmer erhöhen und sie stärker an das Unternehmen binden. Für die Arbeitnehmer bedeutet die Altersteilzeit angesichts steigender Renteneinstiegsalter die „Fahrkarte“ zum vorzeitigen Ruhestand, ohne größere finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen.

So schön die Altersteilzeit in der Theorie auch sein kann, so kompliziert ist sie in der betrieblichen Praxis. Seit jeher wirft sie komplexe arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen auf, die leider nur teilweise durch die Rechtsprechung geklärt sind oder in der Fachliteratur diskutiert werden. Dieses Handbuch soll daher für all jene eine Hilfestellung bieten, die Altersteilzeit in der betrieblichen Praxis umsetzen. Darüber hinaus soll es auch Klarheit in die nicht immer stringente Systematik der Altersteilzeit bringen.

In der 3. Auflage wurden die Neuerungen berücksichtigt, die sich in den letzten Jahren aus Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Regelungen im Zusammenhang mit der Altersteilzeit ergeben haben. Ferner ist aktuelle Rechtsprechung eingeflossen. Vor allem aber konnten zahlreiche Stellen um Erkenntnisse ergänzt werden, die sich in der täglichen Praxis seit der 2. Auflage ergeben haben. Dies unterstreicht auch den konzeptionellen Grundgedanken des Buchs.

Im 1. Teil des Buchs werden die wesentlichen Grundvoraussetzungen und die praxisrelevanten Problemstellungen einer Altersteilzeit behandelt. Im 2. Teil werden die tariflichen Ausgestaltungsmöglichkeiten exemplarisch an dem „Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente für Beschäftigte der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg“ behandelt, der die Altersteilzeit für eine große Zahl von Arbeitnehmern regelt.

An dieser Stelle möchte ich mich auch noch bei all denjenigen bedanken, die mich durch ihr fachliches Feedback bei der Erstellung der 3. Auflage unterstützt haben.

Stuttgart im März 2025

Laila Katharina Huml

Über die Autoren

Die Autorin

Laila Katharina Huml studierte Rechtswissenschaft in Bayreuth und absolvierte ihr Rechtsreferendariat mit Schwerpunkt Arbeitsrecht im Landesgerichtsbezirk Stuttgart. Sie arbeitet seit 2016 als juristische Referentin bei Südwestmetall e.V. Dort begann sie zunächst in der Bezirksgruppe Heilbronn/Region Franken. Seit 2019 ist sie in der Abteilung Tarifpolitik und Tarifrecht in der Hauptgeschäftsstelle in Stuttgart tätig und befasst sich dort schwerpunktmäßig mit der gesetzlichen und tariflichen Altersteilzeit.

Die Autoren der vorherigen Auflagen

Karoline Bauer studierte Rechtswissenschaft mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht in München. Karoline Bauer ist Rechtsanwältin und arbeitete bis 2024 als Geschäftsführerin der Abteilung Arbeitsrecht und Sozialrecht bei Südwestmetall e.V.

Dr. Steffen Gehring studierte Rechtswissenschaft mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht in Tübingen. Er ist Rechtsanwalt und arbeitet als Geschäftsführer der Abteilung Haushalt und Finanzen, Betriebswirtschaft und Recht bei Südwestmetall e.V.

Dr. Jochen Koch-Ganzmann studierte Rechtswissenschaft in Tübingen. Er arbeitete bis 2020 bei Südwestmetall e.V. und befasste sich dort schwerpunktmäßig mit den Bereichen betriebliche Altersversorgung, Zeitwertkonten und Altersteilzeit. Seit 2021 arbeitet er im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, zuletzt als Regierungsdirektor im Referat Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsrecht.

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Über die Autoren	7
Inhaltsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	23
Teil 1: Die gesetzliche Altersteilzeit	25
A. Einführung	25
B. Die Anbahnung eines Altersteilzeitverhältnisses	26
C. Die Durchführung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	47
D. Die Beendigung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	141
E. Der sozialversicherungsrechtliche Störfall	148
F. Meldeverfahren	159
Teil 2: Die tarifvertragliche Altersteilzeit nach dem TV FlexÜ BaWü	160
A. Einführung	160
B. Grundkonzeption des TV FlexÜ BaWü	160
C. Geltungsbereich	163
D. Die Anbahnung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	164
E. Die Durchführung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	192
F. Die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	211
G. Betriebsvereinbarungen	214
H. Beendigung des TV FlexÜ BaWü und des TV Avo BaWü	220
I. Rückstellungen	221
Anhang	225
Stichwortverzeichnis	267

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Über die Autoren	7
Inhaltsübersicht	9
Literaturverzeichnis	23
Teil 1: Die gesetzliche Altersteilzeit	25
A. Einführung	25
B. Die Anbahnung eines Altersteilzeitverhältnisses	26
I. Arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen	26
1. Arbeitnehmer	26
2. Mindestalter 55 Jahre	27
3. Vorversicherungszeiten	27
a) Entgeltersatzleistungen	27
b) Auslandstätigkeit	27
aa) Auslandstätigkeit in einem Staat der EU/EWR und der Schweiz	27
bb) Auslandstätigkeit in einem „Drittstaat“	28
cc) Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag	28
II. Voraussetzungen an das Altersteilzeitverhältnis	29
1. Hälfte Arbeitszeit	29
a) Halbierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit	29
b) Verteilung der Arbeitszeit	31
aa) Kontinuierliches Modell	31
bb) Blockmodell	32
cc) Umgekehrtes Blockmodell	33
dd) Mehrphasenmodell	33
ee) Stufenmodell	33
2. Unmittelbare Rentenzugangsmöglichkeit	34
a) Allgemeines	34
b) Gesetzliche Rentenarten	35
aa) Regelaltersrente	35
bb) Rente für besonders langjährig Versicherte	35
cc) Rente für langjährig Versicherte	35
dd) Rente für schwerbehinderte Menschen	35
ee) Rente nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit	36
c) Versorgungsleistungen von berufsständischen Versorgungswerken	36

d) Betriebliche Altersvorsorge	36
e) Ausländische Rente	36
3. Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis	37
a) Geringfügige Beschäftigung	37
b) Bezug von Arbeitslosengeld	37
c) Regelaltersgrenze	37
4. Dauer der Altersteilzeit	37
a) Mindestdauer	37
b) Maximaldauer	38
5. Befristung	42
III. Arbeitgeberbezogene Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 AtG	43
1. Aufstockungsbetrag	43
2. Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge	43
IV. Aufklärungspflichten des Arbeitgebers	43
V. Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers	44
VI. Gesetzlicher Anspruch auf Altersteilzeit	45
VII. Vertragsgestaltung	45
C. Die Durchführung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	47
I. Erbringung der Arbeitszeit	47
1. Mehrarbeit während der Altersteilzeit	47
a) Abgrenzung von Mehrarbeit mit Freizeitausgleich	47
b) Zulässiger Umfang	47
c) Mehrarbeit in der Freistellungsphase	48
2. Arbeitszeitkonten	49
a) Flexible Arbeitszeitkonten	50
aa) Zeitguthaben, das vor der Altersteilzeit entstanden ist	50
bb) Zeitguthaben, das während der Altersteilzeit entstanden ist	51
b) Langzeitkonten	52
aa) Wertguthaben aus der Zeit vor der Altersteilzeit	52
bb) Wertguthabenaufbau neben Altersteilzeit	53
3. Nebentätigkeiten	53
4. Sondertätigkeiten	54
5. Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst	55
a) Rufbereitschaft	55
b) Bereitschaftsdienst	55
6. Veränderung der Arbeitszeit während Altersteilzeit	57
a) Individualvertragliche Veränderung der Arbeitszeit	57
b) Kollektive Absenkung der Arbeitszeit	57
c) Kollektive Erhöhung der Arbeitszeit	58

7. Kurzarbeit während der Altersteilzeit	60
a) Einbeziehung der Altersteilzeitarbeitnehmer	61
aa) Kurzarbeit im unverblochten Modell	61
bb) Kurzarbeit im verblochten Modell	62
b) Alternativen zur Einbeziehung	63
8. Freistellung von der Arbeitsleistung	64
II. Entgeltbestandteile während der Altersteilzeit	65
1. Altersteilzeitentgelt	65
a) Teilzeitentgelt	65
b) Zulagen und Zuschläge	65
c) Einmalzahlungen	67
d) Erfolgsabhängige Vergütung	68
e) Sachbezüge	68
f) Entgeltumwandlung	69
2. Aufstockungsbetrag	70
a) Regelarbeitsentgelt	70
aa) Definition nach § 6 Abs. 1 AtG	70
bb) Mehrarbeitsvergütung	71
cc) Zulagen und Zuschläge	71
dd) Einmalzahlungen	73
ee) Erfolgsabhängige Vergütung	73
ff) Sachbezüge	74
gg) Ungeminderte Entgeltbestandteile/100 %-Leistungen	74
hh) Entgeltumwandlung	74
b) Höhe des Aufstockungsbetrags	75
c) Steuer- und Beitragsfreiheit des Aufstockungsbetrags	76
3. Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge	78
III. Wertguthaben	80
1. Umfang des Wertguthabens	80
a) Arbeitsrechtlicher Wertguthabenbegriff	80
b) Sozialversicherungsrechtlicher Wertguthabenbegriff	81
2. Beitrags- und steuerrechtliche Behandlung	83
3. Spiegelbildlichkeit	83
a) Entgelterhöhungen	84
b) Lohnkürzungen	85
c) Zinserträge	86
d) Veränderung der Sozialversicherungsbeiträge	86
4. Dokumentation	88

5. Insolvenzversicherung	88
a) Formen der Insolvenzversicherung	88
aa) Verpfändung und Sicherungsübereignung/-abtretung	89
bb) Bankbürgschaft	89
cc) Fondsmodelle	90
dd) Versicherungsmodelle	90
b) Umfang der Insolvenzversicherung	91
aa) Arbeitsentgelt	91
bb) Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen	91
cc) Aufstockungsbeiträge, zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge	92
c) Nachweis der Insolvenzversicherung	92
d) Haftung für fehlerhafte oder unterbliebene Insolvenzversicherung	93
IV. Fehlen oder Wegfall einer Wirksamkeitsvoraussetzung des AtG	94
1. Vertragsanpassung/-beendigung	95
2. Folgen für das Wertguthaben	97
3. Folgen für die Aufstockungsleistungen	97
4. Folgen für die Befristung	98
5. Haftung	98
V. Urlaub	99
1. Urlaubsanspruch	99
a) Unverblockte Altersteilzeit	99
b) Blockmodell	99
2. Urlaubsverfall	101
3. Urlaubsabgeltung	102
VI. Arbeitsunfähigkeit des Altersteilzeitbeschäftigten	103
1. Arbeitsunfähigkeit bei Beginn der Altersteilzeit	103
2. Arbeitsunfähigkeit während der Altersteilzeit	104
a) Entgeltfortzahlung	104
b) Nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums	104
aa) Entgeltersatzleistungen	104
bb) Aufstockungsbetrag und zusätzlicher Rentenversicherungsbeitrag	104
cc) Besonderheiten im Blockmodell	105
(1) Arbeitsphase	105
(a) Freiwillige Bildung des Wertguthabens	106
(b) Häftige Nacharbeit	107
(c) Volle Nacharbeit	108
(d) Verkürzung der Freistellungsphase	109

(e) Vereinbarung	111
(f) Beispielsfall	111
(2) Freistellungsphase	112
c) Aussteuerung	114
aa) Vorziehen der Freistellungsphase	114
bb) Unterbrechung der Altersteilzeit	114
cc) Beispielsfall	115
VII. Unterbrechung der Altersteilzeit	115
1. Zeiten ohne Entgeltanspruch unter einem Monat	116
2. Zeiten ohne Entgeltanspruch über einem Monat	117
VIII. Arbeitskampf	119
IX. Erwerbsminderung	119
1. Rente wegen voller Erwerbsminderung	119
a) Unbefristete volle Erwerbsminderung	120
b) Befristete volle Erwerbsminderung	121
2. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	122
X. Pflegezeit/Familienpflegezeit während der Altersteilzeit	123
1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 PflegeZG) während der Altersteilzeitarbeit	123
2. Pflegezeit von bis zu sechs Monaten (§ 3 PflegeZG) während der Altersteilzeitarbeit	124
a) Vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung	124
b) Teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung	125
3. Familienpflegezeit während der Altersteilzeitarbeit	126
XI. Elternzeit während der Altersteilzeit	126
1. Vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung	127
2. Teilzeitarbeit während der Elternzeit	127
XII. Rentenbezug während der Altersteilzeit	127
1. Altersvollrente	127
2. Altersteilrente	128
3. Ausländische Altersrente	128
XIII. Insolvenz des Arbeitgebers	128
1. Unverblockte Altersteilzeit	129
2. Arbeitsphase der verblockten Altersteilzeit	129
3. Freistellungsphase der verblockten Altersteilzeit	130
XIV. Betriebsübergang	131
XV. Mitbestimmung und Mitwirkungsrechte des Betriebsrats	131
1. Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG	131
2. Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG	132
3. Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG	132

4. Mitwirkung nach § 92 BetrVG	132
5. Mitwirkung nach § 92a BetrVG	133
6. Mitbestimmung nach § 99 Abs. 1 BetrVG	133
7. Mitbestimmung nach §§ 111, 112, 112a BetrVG	133
XVI. Sozialversicherungspflicht	134
1. Renten- und Arbeitslosenversicherung	134
2. Krankenversicherung	134
a) Gesetzliche Krankenversicherung	134
b) Private Krankenversicherung	135
3. Pflegeversicherung	135
4. Übergangsbereich	136
XVII. Rückstellungen	136
1. Steuerbilanz	136
2. Handelsbilanz	137
a) Erfüllungsrückstand	137
b) Aufstockungsleistungen	137
aa) Bilanzierung nach US-GAAP	137
bb) Bilanzierung nach IFRS	138
cc) Bilanzierung nach deutschem Handelsrecht	138
D. Die Beendigung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	141
I. Befristung/Auflösende Bedingung	142
II. Aufhebungsvertrag	142
III. Kündigung	142
1. Ordentliche Kündigung	142
2. Außerordentliche Kündigung	143
IV. Folgen einer vorzeitigen Beendigung	143
1. Auszahlung Wertguthaben	144
2. Beitragsrechtliche Behandlung	145
3. Alternativen	146
a) Übertragung Wertguthaben an DRV	146
b) Übertragung Wertguthaben auf einen anderen Arbeitgeber ..	146
V. Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit	147
1. Höhe des Arbeitslosengeldes	147
2. Sperrzeit	147
E. Der sozialversicherungsrechtliche Störfall	148
I. Eintritt des Störfalls	148
II. Fälligkeit der Beiträge	149
III. Beitragssatz	150
IV. Berechnungsgrundlage für die Beiträge	150
1. Allgemeines	150

2. Summenfelder Modell	151
a) Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	151
b) Rentenversicherung	152
c) Berechnungsbeispiele	152
3. Alternativ-/Optionsmodell	157
4. Beitragspflichtmodell	158
F. Meldeverfahren	159
 Teil 2: Die tarifvertragliche Altersteilzeit nach dem TV FlexÜ BaWü	160
A. Einführung	160
B. Grundkonzeption des TV FlexÜ BaWü	160
I. Allgemeines	160
II. Überblick und Struktur	160
III. Inkrafttreten	161
IV. Kosten und Gegenfinanzierung	161
1. Historie	161
2. Kosten der Altersteilzeit	161
3. Gegenfinanzierung	163
C. Geltungsbereich	163
D. Die Anbahnung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	164
I. Voraussetzungen gemäß § 2.1	164
II. Modelle zur Durchführung der Altersteilzeit	164
III. Dauer der Altersteilzeit	165
1. Minstdauer	165
2. Maximaldauer	165
IV. Informationspflicht des Arbeitgebers gemäß § 10	166
V. Mitwirkungspflichten des Beschäftigten gemäß § 10	167
VI. Anspruch auf Altersteilzeit	168
1. Allgemeingültige formelle Voraussetzungen gemäß § 12.6	169
a) Schriftlicher Antrag	169
b) Inhalt des Antrags	169
c) Antragsfrist	170
d) Entscheidungsfrist	171
e) Vorlage einer Rentenauskunft	171
f) Rechtsfolgen einer Verletzung der formellen Voraussetzungen	172

2. Allgemeingültige materielle Voraussetzungen gemäß	
§ 12.1 und § 2.1	172
a) Vollendung des 57. Lebensjahres	172
b) Vorbeschäftigungszeit im aktuellen Arbeitsverhältnis	172
c) Keine vorrangige Betriebsvereinbarung im Sinne von § 3	172
d) Betriebszugehörigkeit von mindestens zwölf Jahren	172
e) Mindestdauer der Altersteilzeit	172
f) Altersteilzeitmodell	173
g) Keine Überschreitung der allgemeinen Überlastquote	173
aa) Betriebsbegriff	173
bb) Basis und Berechnung der allgemeinen Überlastquote ...	173
cc) Ausfüllung der allgemeinen Überlastquote	176
3. Spezielle materielle Voraussetzungen des besonderen	
Anspruchs	177
a) Kreis der Anspruchsberechtigten	177
aa) Sechs Jahre Mehrschicht- oder Nachtschichtarbeit	178
bb) Besonders starke Umgebungseinflüsse	178
cc) Wechselschicht	179
dd) Beim derzeitigen Arbeitgeber	179
b) Maximale Dauer und spätestes Ende des	
Altersteilzeitverhältnisses	179
c) Kein Überschreiten der besonderen Überlastquote des	
§ 12.2.3	179
4. Spezielle materielle Voraussetzungen des allgemeinen	
Anspruchs	180
a) Kreis der Anspruchsberechtigten	180
b) Maximale Dauer und spätestes Ende des	
Altersteilzeitverhältnisses	180
c) Kein Überschreiten der besonderen Überlastquote des	
§ 12.3.1	180
5. Rechtsfolgen	181
a) Allgemeines	181
b) Entscheidung des Arbeitgebers	182
aa) Ablehnung	182
bb) Ablehnung des allgemeinen Anspruchs wegen	
Überschreitung der Quote gemäß § 12.3.1	183
(1) Grundsatz	183
(2) Entscheidung des Arbeitgebers	185
cc) Annahme	186
dd) Modifizierende Annahme	186

ee) Anspruchskonkurrenz	186
(1) Anspruchskonkurrenz gemäß § 12.1.1 Abs. 6	186
(2) Anspruchskonkurrenz gemäß § 12.5	187
c) Abfindung	188
VII. Freiwillige Altersteilzeit	189
1. Grundsatz	189
2. Anrechnung auf die Quoten	190
3. Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz	191
a) Kollektive Maßnahme	191
b) Sachfremde Differenzierung, Rechtsfolge	191
c) Bedeutung für die Altersteilzeit	191
E. Die Durchführung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	192
I. Erbringung der Arbeitszeit	192
1. Grundsatz	192
2. Mehrarbeit	192
3. Nebentätigkeit	193
4. Veränderung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit	194
5. Arbeitszeitkonten während der Altersteilzeit	194
II. Entgeltbestandteile	195
1. Bruttoaltersteilzeitentgelt	195
a) Grundsatz	195
b) Tarifliche Besonderheiten	195
aa) Auszahlung variabler Entgeltbestandteile	195
bb) Alterssicherung	196
cc) Tarifliche Einmalzahlungen	198
2. Aufstockungsleistungen	199
a) Grundsätzliches zur Berechnung des Aufstockungsbetrages nach TV FlexÜ	199
aa) Basis und Systematik der Berechnung des Aufstockungsbetrages	199
bb) Systematik Bruttoaufstockungstabelle des TV FlexÜ	200
b) Ermittlung des Bruttoaufstockungsprozentsatzes nach der Anlage zu TV FlexÜ	200
aa) Ehe oder Lebenspartnerschaft	201
bb) Gesamtbruttoeinkommen aus Arbeitseinkommen	201
cc) Geeigneter Nachweis	202
dd) Folgen bei Nichtvorliegen der Gründe nach Kategorie B	202
c) Grundfall der Berechnung des tariflichen Aufstockungsbetrages	203
aa) Berechnungsschritte	203

Inhaltsverzeichnis

bb) Anwendung der Tabelle	204
d) Sonderfälle	205
aa) Auswirkung einer Einmalzahlung	205
bb) Auswirkung geldwerter Vorteile	206
cc) Auswirkungen einer beitragsfreien Entgeltumwandlung	206
e) Neuberechnung des Bruttoaufstockungsprozentsatzes	207
f) Höhe der tariflichen Absicherung	207
3. Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge	207
4. Sonderregelungen gemäß § 13	208
a) Leitende Führungskräfte	208
b) Gesamtbetriebsvereinbarung	209
III. Urlaub	209
IV. Arbeitsunfähigkeit	210
F. Die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	211
I. Beendigungstatbestände	211
1. Erreichen der Regelaltersgrenze	211
2. Vereinbarung	211
3. Leistungsbezug gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AtG	212
II. Vorzeitiges Ende und Rechtsfolgen gemäß § 5.5	212
G. Betriebsvereinbarungen	214
I. Allgemeines	214
II. Betriebsvereinbarungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des TV FlexÜ BaWü ab 2015	214
1. Fortführung bestehender Betriebsvereinbarungen gem. § 3.4	214
2. Mindestnettotabelle	215
III. Betriebsvereinbarungen nach Inkrafttreten des TV FlexÜ BaWü ab 2015	215
1. Modifizierende Betriebsvereinbarung	215
a) Inhalte der Betriebsvereinbarung	216
aa) Regelungen zu Modellen der Altersteilzeit (Dauer, Beginn und Ende)	216
bb) Anzahl der Beschäftigten, die teilnehmen können	216
cc) Kriterien für deren Auswahl	216
dd) Abfindungsregelungen im Sinne des § 12.2.2	217
b) Wertgleichheit	217
2. Abweichende Regelungen gemäß § 14.1	218
a) Wertgleiches Einbringen übertariflicher Bestandteile und Leistungen	218
b) Wertgleiches Einbringen von Zeitguthaben	218

3. Ablösende Betriebsvereinbarung	219
a) Allgemeines	219
b) Demographieorientierte Personalpolitik	219
c) Auszahlung	220
d) Betriebe ohne Anspruchsberechtigte	220
H. Beendigung des TV FlexÜ BaWü und des TV Avo BaWü	220
I. Kündigung des TV FlexÜ BaWü	220
II. Kündigung des TV Avo BaWü	220
III. Verhandlungsverpflichtung	221
I. Rückstellungen	221
I. Steuerbilanz	221
II. Handelsbilanz	222
1. Erfüllungsrückstand	222
2. Aufstockungsleistungen	222
a) Bilanzierung nach US-GAAP und IFRS	222
b) Bilanzierung nach HGB	222
 Anhang	 225
1. Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente (TV FlexÜ BaWü)	225
2. Übersicht Rentenzugänge	233
3. Flussdiagramm Altersteilzeit	234
4. Allgemeine Checkliste Altersteilzeit	235
5. Checkliste zu den Informationspflichten des Arbeitgebers	236
6. Checkliste besonderer Anspruch gemäß § 12.2 TV FlexÜ BaWü	238
7. Checkliste allgemeiner Anspruch gemäß § 12.3 TV FlexÜ BaWü	240
8. Mustervertrag Altersteilzeit gesetzlich verblockt	241
9. Mustervertrag Altersteilzeit gesetzlich unverblockt	249
10. Mustervertrag Altersteilzeit nach TV FlexÜ BaWü verblockt	255
11. Mustervertrag Altersteilzeit nach TV FlexÜ BaWü unverblockt	261
 Stichwortverzeichnis	 267

Teil 1: Die gesetzliche Altersteilzeit

A. Einführung

Die Altersteilzeit ist ein spezielles Arbeitsvertragsmodell, um die Arbeitszeit vor dem 1
Bezug einer Altersrente zu reduzieren. Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der
Altersteilzeit sind dabei im Altersteilzeitgesetz (AtG) geregelt. Mit der Einführung im
Jahr 1996 verfolgte der Gesetzgeber damals vor allem das Ziel, mit der Altersteilzeit
eine Alternative zur damals üblichen Frühverrentungspraxis zu bieten. In Kombination
mit einem speziellen Rentenzugang nach der Altersteilzeit (§ 237 SGB VI) wurde so ein
gleitender Übergang in die Rente möglich, ohne dass zwischen Beendigung des Ar-
beitsverhältnisses und dem Rentenzugang eine Phase der Arbeitslosigkeit liegen musste.
Um die Kostenbelastung für den Arbeitgeber möglichst gering zu halten, erstattete
die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die
gesetzlich vorgesehenen Aufstockungsbeträge, die der Arbeitgeber neben der Zahlung
des Teilzeitentgelts an den Arbeitnehmer während der Altersteilzeit zu entrichten hat.

Die Rente nach der Altersteilzeit (§ 237 SGB VI) sowie die Erstattung der Aufstockungs-
beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit spielen heute keine Rolle mehr. Dennoch
ist die Altersteilzeit – trotz der hohen Kosten – weiterhin ein **bedeutsames personalpo-
litisches Instrument** für die Unternehmen, mit dem beispielsweise eine **Verjüngung
der Belegschaft** oder ein **sozialverträglicher Personalabbau** erreicht werden kann.

Um eine wirksame Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AtG) vereinbaren 2
und durchführen zu können, muss allerdings eine Vielzahl von Voraussetzungen gege-
ben sein, die im AtG geregelt sind. Liegen diese vor, so sind die Aufstockungsbeträge
und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge, die neben dem Teilzeitentgelt vom Ar-
beitgeber zu entrichten sind, **steuer- und beitragsfrei**.

Aufgrund der Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsleistungen besteht ein ge- 3
steigertes Interesse der Sozialversicherungsträger und der Finanzbehörden, dass die
vereinbarte Altersteilzeit auch tatsächlich den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.
Bei einer **Betriebsprüfung** werden die existierenden Altersteilzeitverhältnisse daher
häufig einer besonders strengen Prüfung unterzogen. Sollte sich in diesem Zusammen-
hang herausstellen, dass **keine wirksame Altersteilzeit** iSd AtG vorliegt und die Auf-
stockungsbeträge trotzdem beitragsfrei und steuerfrei ausbezahlt wurden, steht schnell
der **Verdacht einer Straftat**, wie etwa wegen Nichtabführung von Arbeitnehmeran-
teilen am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 266a StGB) oder wegen Steuerhinterzie-
hung (§ 370 AO), im Raum. Es ist daher wichtig, die Voraussetzungen einer wirksamen
Altersteilzeit zu kennen und zu wissen, wann eine solche akut gefährdet ist. Dieses
Buch setzt sich daher mit den Voraussetzungen einer wirksamen Altersteilzeit und den
typischen Fallstricken sowie etwaiger Lösungsmöglichkeiten auseinander.

Daneben existieren die Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit, die 4
Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und die Lohnsteu-
errichtlinien. Diese Regelungen haben zwar keinen Gesetzescharakter, sind aber für
Auslegungsfragen in der Praxis höchst relevant. Sie führen zu einer **Selbstbindung der**

Teil 1: Die gesetzliche Altersteilzeit

jeweiligen Behörden.¹ Die Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (AtG-DA) ist streng genommen nur für Erstattungsfragen von Bedeutung. Wo die AtG-DA aber beispielsweise die Unschädlichkeit einer Maßnahme für die Erstattung feststellt, ergibt sich automatisch, dass diese Maßnahme nach Ansicht der Bundesagentur insgesamt nicht schädlich für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis ist. Daher hat die AtG-DA auch nach dem Ende der Förderleistungen eine wichtige Indizwirkung.

- 5 Bei konkreten Einzelfragen zur Lohnsteuer kann darüber hinaus eine **Anrufungsauskunft** beim Betriebsstättenfinanzamt beantragt werden (§ 42e EStG).² Die Anrufungsauskunft ist ein feststellender Verwaltungsakt im Sinne des § 118 S. 1 AO, mit dem sich das Finanzamt selbst bindet.³ Darüber hinaus kann zu speziellen Fragen das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht betreffend, die **Einzugsstelle** (§ 28h Abs. 2 SGB IV) oder der **Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung** befragt werden.⁴

B. Die Anbahnung eines Altersteilzeitverhältnisses

- 6 Die Altersteilzeit ist ein Arbeitsvertragsmodell zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Anders als bei anderen Arbeitsverhältnissen ist die Vertragsfreiheit bei einem Altersteilzeitverhältnis aber stark eingeschränkt. Um eine wirksame Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes zu vereinbaren, müssen eine Vielzahl von Voraussetzungen vorliegen, die maßgeblich in § 2 und § 3 Abs. 1 AtG geregelt sind. Diese Voraussetzungen sind für ein wirksames Altersteilzeitverhältnis stets einzuhalten, auch wenn die Erstattungsleistungen für die Altersteilzeit inzwischen nicht mehr beansprucht werden können (§ 1 Abs. 3 AtG). Fehlt eine der nachfolgenden Voraussetzungen, liegt keine wirksame Altersteilzeit iSd AtG vor (zu den Folgen einer unwirksamen Altersteilzeit in → Rn. 290 ff.).
- 7 Bevor ein Altersteilzeitverhältnis vereinbart wird, muss daher geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine wirksame Altersteilzeit insgesamt vorliegen. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen betreffen den Arbeitnehmer, das Altersteilzeitverhältnis und den Arbeitgeber (vgl. hierzu auch die allgemeine Checkliste → Anhang 4).

I. Arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen

1. Arbeitnehmer

- 8 Nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG kann Altersteilzeit nur mit Arbeitnehmern durchgeführt werden. Damit knüpft das Gesetz an den Arbeitnehmerbegriff gem. § 611a Abs. 1 BGB an. Arbeitnehmer ist danach, wer durch Arbeitsvertrag im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.⁵ Hierzu zählen beispielsweise auch Teilzeitbeschäftigte,

1 BAG Urt. v. 22.5.2012 – 9 AZR 423/10, TVG § 1 Altersteilzeit Nr. 57; zu rentenrechtlichen Arbeitsanweisungen im Rahmen der Altersteilzeit, LSG Bayern Urt. v. 15.10.2009 – L 14 R 590/09, BeckRS 2010, 66584.

2 BMF, Schreiben v. 12.12.2017, IV C 5 – S2388/14/10001, BStBl 2017 I S. 1656.

3 BFG Urt. v. 30.4.2009 – VI R 54/07.

4 Kontakte des Firmenservices unter <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/BadenWuerttemberg/DE/Kunden/Arbeitgeber/Firmenservice/firmenservice-ASP-Tabelle-Kontakt.html>.

5 BAG Urt. v. 1.12.2020 – 9 AZR 102/20, NZA 2021, 552.

außertarifliche Angestellte – sofern der jeweils anwendbare Tarifvertrag solche kennt – und leitende Angestellte.

Nicht zu den Arbeitnehmern gehören insbesondere die Organvertreter einer Gesellschaft (Vorstände, Geschäftsführer), sofern nicht ausnahmsweise ein Arbeitsverhältnis vorliegt,⁶ sowie freie Mitarbeiter und Zeitarbeiternehmer im Betrieb des Entleihers.

2. Mindestalter 55 Jahre

Gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG kann Altersteilzeit frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres beginnen. Das Mindestalter hat aber keine Relevanz für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Altersteilzeitarbeitsvertrag kann daher bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahres abgeschlossen werden.

3. Vorversicherungszeiten

Der Arbeitnehmer muss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 AtG in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach SGB III (Voll- oder Teilzeit) gestanden haben. Irrelevant ist, bei welchem Arbeitgeber die Vorbeschäftigungszeit erfüllt wurde. Die 1.080 Kalendertage dürfen auch unterbrochen worden sein.

a) Entgeltersatzleistungen

Hat der Beschäftigte innerhalb der Fünfjahresfrist eine Entgeltersatzleistung (etwa Krankengeld, Verletztengeld) oder Arbeitslosengeld beziehungsweise Bürgergeld bezogen, werden auch diese Zeiten zur Erfüllung der Vorbeschäftigungszeiten herangezogen. Zeiten der Kindererziehung nach § 26 Abs. 2a SGB III werden ebenfalls berücksichtigt.⁷

b) Auslandstätigkeit

War der Arbeitnehmer vor der Altersteilzeit im Ausland, so müssen folgende Fälle differenziert werden:

aa) Auslandstätigkeit in einem Staat der EU/EWR und der Schweiz

Bei einer Auslandstätigkeit vor Beginn der Altersteilzeit sind Fälle der Auslandsbeschäftigung unproblematisch, bei denen die Versicherungspflicht nach SGB III erhalten bleibt. Diese Zeiten werden bei den Vorversicherungszeiten selbstverständlich berücksichtigt. Dies sind in der Regel Fälle der zeitlich begrenzten Auslandstätigkeit im Sinne der Art. 12 oder Art. 16 der VO (EG) 883/2004⁸ (Entsendung oder Ausnahmevereinbarung), da hier die Sozialversicherungspflicht in Deutschland erhalten bleibt.

Ferner findet im Anwendungsbereich der VO (EG) 883/2004 gem. deren Art. 61 grundsätzlich eine Koordination der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, also eine Anrechnung der im Ausland erworbenen Versicherungszeiten in der inländischen Arbeitslosenversicherung statt.

6 BAG Urt. v. 26.5.1999 – 5 AZR 664/98, NZA 1999, 987 (989); BAG Urt. v. 8.2.2022 – 9 AZB 40/21.

7 Vgl. AtG-DA § 2.1 Abs. 6.

8 Gültig seit 1.5.2010; Vorgängerverordnung VO (EWG) 1408/71.

Teil 1: Die gesetzliche Altersteilzeit

- 16 Darüber hinaus ist in § 2 Abs. 1 Nr. 3 AtG geregelt, dass die Vorversicherungszeiten auch dann erfüllt sind, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gestanden hat.

bb) Auslandstätigkeit in einem „Drittstaat“

- 17 Bei einer vorübergehenden Beschäftigung in einem Drittstaat kommt es zunächst darauf an, ob es ein Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und dem Drittstaat (dem Zielland der Entsendung) gibt, das die Arbeitslosenversicherung erfasst.
- 18 Besteht ein Sozialversicherungsabkommen,⁹ das die Arbeitslosenversicherung umfasst, besteht die Versicherungspflicht in Deutschland fort, wenn und solange die Voraussetzungen einer Entsendung im Sinne des Abkommens erfüllt sind oder andernfalls eine Ausnahmevereinbarung (nach dem Abkommen) abgeschlossen wird.
- 19 Gibt es kein entsprechendes Abkommen oder sind die Voraussetzungen des Abkommens nicht erfüllt, ist subsidiär auf § 4 SGB IV zurückzugreifen. Ist § 4 SGB IV erfüllt, was nur selten der Fall ist, besteht aus diesem Grunde die deutsche Sozialversicherungspflicht fort. § 4 SGB IV kann dazu führen, dass eine doppelte Versicherungspflicht – in Deutschland und im Einsatzland – entsteht.

cc) Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

- 20 Besteht die Versicherungspflicht in Deutschland nicht aufgrund einer der vorgenannten Regelungen weiter, bleibt die Möglichkeit am Beginn der Entsendung ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a SGB III einzugehen. Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 SGB III erfüllen wohl auch die Vorversicherungszeit iSd § 2 Abs. 1 Nr. 3 AtG – wenngleich der Wortlaut dies nicht hergibt.¹⁰
- 21 Der Beschäftigungsumfang muss hierfür mindestens 15 Stunden pro Woche erreichen und der Arbeitnehmer muss in den letzten 30 Monaten vor der Auslandsbeschäftigung mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein oder eine Entgeltersatzleistung bezogen haben. Er darf nicht nach §§ 25, 26 SGB III versicherungspflichtig oder nach § 27 SGB III versicherungsfrei sein. Wichtig ist außerdem, dass der Antrag des Arbeitnehmers spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung im Ausland gestellt werden muss. Als beitragspflichtige Einnahme gilt ein Arbeitsentgelt in Höhe der monatlichen Bezugsgröße (§ 345b Satz 1 Nr. 2 SGB III).
- 22 Der Arbeitnehmer hat im Falle einer Weiterversicherung die Beiträge zu tragen und daher auch zu zahlen¹¹. Näheres ist vom Beschäftigten mit der Bundesagentur für Arbeit abzuklären. Die – wohl steuer- und sozialversicherungspflichtige – Erstattung dieser Beträge durch den Arbeitgeber im Innenverhältnis scheint zulässig. Sicherheitshalber sollte dies jedoch vorab mit der Bundesagentur abgestimmt werden.

⁹ Sämtliche Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland abgeschlossen hat, sind unter <https://www.dvka.de/de/arbeitgeber-erwerbstaetige/laenderspezifische-informationen/> abrufbar.

¹⁰ Vgl. aber ausdrücklich AtG-DA § 2.1 Abs. 7.

¹¹ Fachliche Weisung BA, 2025, Arbeitslosenversicherung, § 28a 6.2.

II. Voraussetzungen an das Altersteilzeitverhältnis

1. Häftige Arbeitszeit

a) Halbierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit

Ein Grundprinzip der Altersteilzeit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG die **Halbierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit** iSd § 6 Abs. 2 AtG. Dies bedeutet, dass das Arbeitszeitvolumen in der Altersteilzeit nicht frei zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden kann. In der Altersteilzeitvereinbarung muss also die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit als neue wöchentliche Arbeitszeit vereinbart werden (sog. **Häftigkeitsgrundsatz**). Die einmal ermittelte maßgebliche Arbeitszeit darf während der gesamten Altersteilzeit nicht verändert werden. 23

Die bisherige Arbeitszeit, die halbiert werden muss, ist grundsätzlich die **unmittelbar vor dem Übergang** in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit, § 6 Abs. 2 S. 1 AtG. Vereinbart ist dabei die geschuldete Arbeitszeit, wie sie sich aus den anzuwendenden arbeitsvertraglichen Regelungen ergibt.¹² Die tatsächliche Arbeitszeit ist deshalb nicht maßgeblich, das heißt, dass zum Beispiel Mehrarbeitsstunden außer Betracht bleiben. Fehlt es an einer individualvertraglichen Abrede über die Arbeitszeit, haben die Arbeitsvertragsparteien aber auf eine kollektivrechtliche Vereinbarung verwiesen, gilt die Arbeitszeit, die dort als regelmäßige Arbeitszeit bezeichnet ist.¹³ 24

Das Gesetz gibt zudem in § 6 Abs. 2 S. 2 AtG eine **Obergrenze** vor. So darf gemäß § 6 Abs. 2 AtG bei der Ermittlung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit maximal die vereinbarte Arbeitszeit zugrunde gelegt werden, die sich aus dem **Durchschnitt der letzten 24 Monate** vor Übergang in die Altersteilzeit ergibt. Hierdurch sollen Missbräuche durch eine vorübergehende Anhebung der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeschlossen werden.¹⁴ Bei der Durchschnittsermittlung kann dann auf die nächste volle Stunde auf- oder abgerundet werden, die Rundung erfolgt nicht nach kaufmännischen Regelungen. 25

Für die Halbierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ist also dann **der niedrigere Wert** maßgeblich. Ist die unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit geringer als die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate, ist das die Arbeitszeit, die halbiert werden muss. Ist dagegen die durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 24 Monate geringer als die Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit, so ist diese Arbeitszeit zu halbieren. 26

In der Praxis ist also bei der Ermittlung der hälftigen Arbeitszeit in 3 Schritten vorzugehen: 27

1. Schritt: Ermittlung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im letzten Monat vor Beginn der Altersteilzeit.
2. Schritt: Ermittlung des Durchschnitts der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit der letzten 24 Monate.
3. Schritt: Halbierung des niedrigeren Werts.

12 BAG Urf. v. 15.12.2009 – 9 AZR 46/09, NZA 2010, 452.

13 BAG Urf. v. 18.8.2009 – 9 AZR 482/08, AP ATG § 6 Nr. 7; BAG Urf. v. 11.4.2006 – 9 AZR 369/05, NZA 2006, 926 (929).

14 BT-Drs. 14/3392.

Teil 1: Die gesetzliche Altersteilzeit

28 Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit: 1.1.2025

Vereinbarte Arbeitszeit:

a) vom 1.1.2023 bis 31.5.2023 (5 Monate): 30 Std./Woche

b) vom 1.6.2023 bis 31.12.2024 (19 Monate): 35 Std./Woche

Wie hoch ist die bisherige wöchentliche Arbeitszeit iSd § 6 Abs. 2 AtG und wie hoch ist die Arbeitszeit während der Altersteilzeit?

1. Ermittlung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im letzten Monat vor Beginn der Altersteilzeit: 35 Std./Woche
2. Ermittlung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate: $(5 \times 30 + 19 \times 35) : 24 = 33,96$ Std./Woche (wahlweise Auf- oder Abrundung)
3. Halbierung des niedrigeren Werts: 33 bzw. 34 Std./Woche : 2 = 16,5 bzw. 17 Std./Woche

Lösung: Obwohl die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit 35 Std./Woche betragen hat, können als bisherige Arbeitszeit nur 33,96 Std./Woche zugrunde gelegt werden, die wahlweise auf 33 oder 34 Std./Woche gerundet werden kann. Für die Altersteilzeit sind daher wahlweise 16,5 Std./Woche oder 17 Std./Woche als Arbeitszeit zu vereinbaren.

29 Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeit: 1.1.2025

Vereinbarte Arbeitszeit:

a) vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 (12 Monate): 35 Std./Woche

b) vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 (12 Monate): 30 Std./Woche

Wie hoch ist die bisherige wöchentliche Arbeitszeit iSd § 6 Abs. 2 AtG und wie hoch ist die Arbeitszeit während der Altersteilzeit?

Ermittlung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im letzten Monat vor Beginn der Altersteilzeit: 30 Std./Woche

Ermittlung der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate: $(12 \times 35 + 12 \times 30) : 24 = 32,5$ Std./Woche.

Halbierung des niedrigeren Wertes: 30 Std./Woche : 2 = 15 Std./Woche

Lösung: Als bisherige Arbeitszeit ist die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit, also 30 Std./Woche, zugrunde zu legen. Dass die Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate 32,5 Std./Woche betragen hat, führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts, da § 6 Abs. 2 Satz 2 AtG nur eine Höchstgrenze darstellt. Für die Altersteilzeit sind daher 15 Std./Woche als Arbeitszeit zu vereinbaren.

30 Bei der Ermittlung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit werden allerdings nicht alle Zeiten berücksichtigt.

31 Zeiten eines **unbezahlten (Sonder-)Urlaubs** oder der Inanspruchnahme von **Pflegezeit** im Sinne des Pflegezeitgesetzes bleiben sowohl bei der Ermittlung der unmittelbar vor der Altersteilzeit geltenden Arbeitszeit als auch bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit unberücksichtigt. Den Betrachtungszeitraum von 24 Monaten verlängern diese Zeiten nicht. In einem Fall, bei dem die Arbeitspflicht unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit wegen eines unbezahlten Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT suspendiert wurde, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Zeitraum vollständig ausge-

blendet wird, da eine solche Freistellung einer sachgerechten Ermittlung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit entgegensteht.¹⁵ Diese zutreffende Begründung lässt sich auch auf **andere Freistellungstatbestände** übertragen, unabhängig davon, ob die Freistellung bezahlt oder unbezahlt erfolgt.

Zeiten in denen **Entgeltersatzleistungen** (etwa Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Arbeitslosengeld) bezogen wurden und Zeiten der **Kurzarbeit** oder **Arbeitszeitverkürzungen** in Kollektivvereinbarungen, die der Beschäftigungssicherung dienen, bleiben ebenfalls sowohl bei der Ermittlung der unmittelbar vor der Altersteilzeit geltenden Arbeitszeit als auch bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit unberücksichtigt. Den Betrachtungszeitraum von 24 Monaten verlängern diese Zeiten nicht.¹⁶

Beispiel 3:

Beginn der Altersteilzeit: 1.1.2025

Vereinbarte Arbeitszeit:

a) vom 1.1.2023 bis 31.8.2024 (20 Monate): 35 Std./Woche

b) vom 1.9.2024 bis 31.12.2024 (4 Monate): Kurzarbeit: 20 Std./Woche

Wie hoch ist die bisherige wöchentliche Arbeitszeit?

1. Ermittlung Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der ATZ: 35 Std./Woche

Zeiten der Kurzarbeit werden ausgeklammert. Die unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit geltende Arbeitszeit im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1 AtG ist dann die Arbeitszeit, die vor der Kurzarbeit gegolten hat.

2. Ermittlung des Durchschnitts der letzten 24 Monate:

$(20 \times 35) : 20 =$ 35 Std./Woche

4 Monate Kurzarbeit werden ausgeklammert. Der Betrachtungszeitraum verlängert sich nicht.

Lösung: Die bisherige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Std./Woche.

b) Verteilung der Arbeitszeit

Grundsätzlich ist die Verteilung der hälftigen Arbeitszeit den Vertragsparteien überlassen. Maßgeblich ist ausschließlich, dass über die Gesamtaufzeit die bisherige Arbeitszeit halbiert ist.

Folgende **Modelle** kommen hier in Betracht:

aa) Kontinuierliches Modell

Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis kann als kontinuierliche Teilzeitbeschäftigung durchgeführt werden. Die Arbeitszeit wird gleichmäßig verteilt, so dass kein Wertguthaben aufgebaut werden muss. Solange das Volumen der wöchentlichen Arbeitszeit konstant bleibt und der hälftigen bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, ist eine ungleichmäßige Verteilung innerhalb der Woche irrelevant. Maßgeblich ist allein, dass das

¹⁵ BAG Urt. v. 1.10.2002 – 9 AZR 278/02, NZA 2003, 1341 ff.

¹⁶ RS Spitzenverbände vom 2.11.2010, Ziffer 2.2.3, AtG-DA § 6.2 Abs.2.

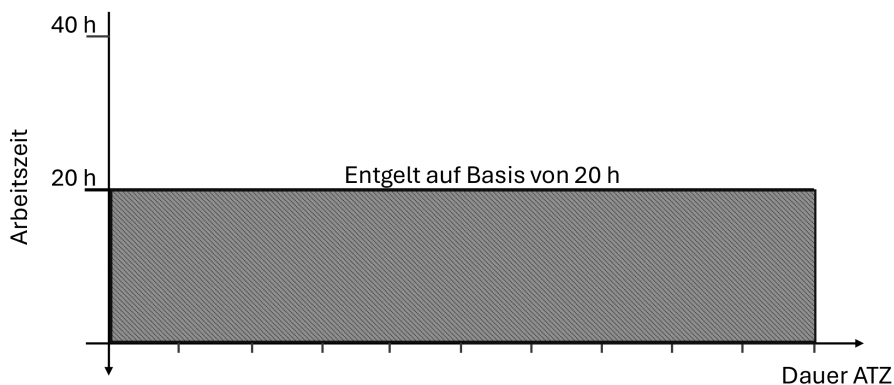
Teil 1: Die gesetzliche Altersteilzeit

wöchentliche Arbeitszeitvolumen unverändert bleibt. Umgangssprachlich wird dieses Modell auch „unverblockte“ Altersteilzeit genannt.

36 Beispiel 4:

Bisherige Arbeitszeit:	40 Std./Woche
Arbeitszeit in Altersteilzeit:	20 Std./Woche
Verteilung der Arbeitszeit:	durchgehend 20 Std./Woche
Dauer der Altersteilzeit:	2 Jahre

Abb. 1: Kontinuierliches Modell



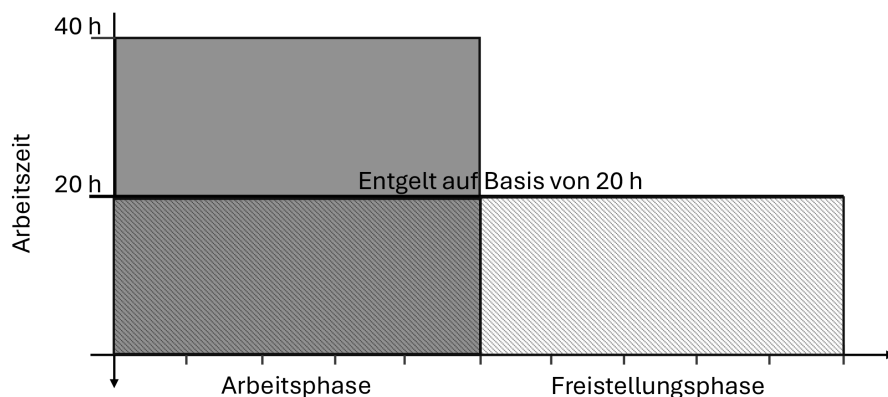
bb) Blockmodell

- 37 Die meisten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse werden im sogenannten Blockmodell durchgeführt. Dabei wird die Altersteilzeit in eine jeweils gleich lange **Arbeits- und Freistellungsphase** aufgeteilt. Das heißt, für die Hälfte der Altersteilzeitdauer arbeitet der Arbeitnehmer in einem zeitlichen Umfang wie bisher – also doppelt so viel wie er vertraglich müsste –, um sodann in der Freistellungsphase überhaupt keine Arbeitsleistung mehr erbringen zu müssen. Solange Arbeits- und Freistellungsphase gleich lang sind, wäre auch die Teilung eines Monats denkbar. Eine 25-monatige Altersteilzeit mit einem halbierten 13. Monat ist möglich, aber abrechnungstechnisch nicht zu empfehlen.

38 Beispiel 5:

Bisherige Arbeitszeit:	40 Std./Woche
Arbeitszeit in Altersteilzeit:	20 Std./Woche
Verteilung der Arbeitszeit:	
Arbeitsphase:	40 Std./Woche
Freistellungsphase:	0 Std./Woche
Dauer der Altersteilzeit:	2 Jahre
Dauer der Arbeitsphase:	1 Jahr
Dauer der Freistellungsphase:	1 Jahr

Abb. 2: Blockmodell



cc) Umgekehrtes Blockmodell

Ungewöhnlich, aber ebenfalls durchführbar ist ein umgekehrtes Blockmodell, bei dem die Freistellungsphase zeitlich vor der Arbeitsphase stattfindet. Maßgeblich ist, dass das für die Freistellung benötigte Zeitvolumen in der Arbeitsphase erarbeitet wird. 39

dd) Mehrphasenmodell

Denkbar ist es, mehrere Arbeits- und Freistellungsphasen aneinanderzureihen. Der Wechsel kann wöchentlich, monatlich oder jährlich bzw. auch nach mehreren Wochen, Monaten oder Jahren erfolgen. 40

Beispiel 6:

41

Bisherige Arbeitszeit:	40 Std./Woche
Arbeitszeit in Altersteilzeit:	20 Std./Woche
Verteilung der Arbeitszeit:	
Arbeitsphasen:	40 Std./Woche
Freistellungsphasen:	0 Std./Woche
Dauer der Altersteilzeit:	2 Jahre
Dauer der 1. Arbeitsphase:	3 Monate
Dauer der 1. Freistellungsphase:	3 Monate
Dauer der 2. Arbeitsphase:	5 Monate
Dauer der 2. Freistellungsphase:	5 Monate
Dauer der 3. Arbeitsphase:	4 Monate
Dauer der 3. Freistellungsphase:	4 Monate

ee) Stufenmodell

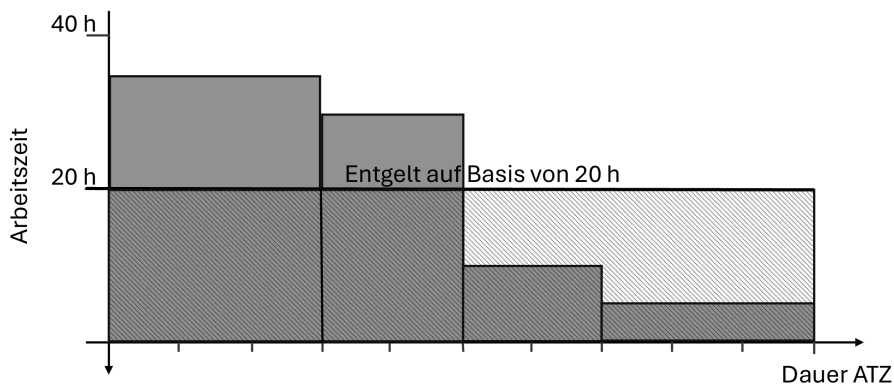
Eine weitere Möglichkeit ist die stufenweise Senkung der Arbeitszeit. Auch dies ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die bisherige Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit gesehen halbiert wird. 42

Teil 1: Die gesetzliche Altersteilzeit

43 Beispiel 7:

Bisherige Arbeitszeit:	40 Std./Woche
Arbeitszeit in Altersteilzeit:	20 Std./Woche
Dauer der Altersteilzeit:	2 Jahre
Dauer der 1. Phase:	6 Monate; Wochenstunden: 35
Dauer der 2. Phase:	4 Monate; Wochenstunden: 30
Dauer der 3. Phase:	4 Monate; Wochenstunden: 10
Dauer der 4. Phase:	6 Monate; Wochenstunden: 5

Abb. 3: Stufenmodell



- 44 Diese Beispiele sind nicht abschließend. Letztlich ist jede Arbeitszeitverteilung möglich, die insgesamt zu einer Halbierung der bisherigen Arbeitszeit führt.

2. Unmittelbare Rentenzugangsmöglichkeit

a) Allgemeines

- 45 § 2 Abs.1 Nr.2 AtG verlangt, dass sich Altersteilzeit mindestens bis zu einem Zeitpunkt erstreckt, zu dem eine **Rente wegen Alters** beansprucht werden kann. Der Altersteilzeitarbeitnehmer muss also unmittelbar im Anschluss der Altersteilzeit die Möglichkeit haben eine Altersrente zu beziehen. Sämtliche gesetzliche Altersrenten sind geeignete Rentenarten im Sinne des AtG. Dies kann auch eine geminderte, mit Abschlägen versehene Rente sein, die vorzeitig in Anspruch genommen werden kann. Es ist dabei irrelevant, ob der Arbeitnehmer nach Beendigung der Altersteilzeit die Rente tatsächlich beansprucht oder nicht. Maßgeblich ist allein, dass eine unmittelbare Rentenzugangsmöglichkeit besteht. Es ist daher grundsätzlich auch denkbar, dass der Arbeitnehmer nach der Altersteilzeit eine neue Beschäftigung aufnimmt oder Arbeitslosengeld bezieht.¹⁷
- 46 Um nachvollziehen zu können, ob am geplanten Ende des Altersteilzeitverhältnisses eine unmittelbare Rentenzugangsmöglichkeit besteht, sollte sich der Arbeitgeber vor

¹⁷ BSG Urt. v. 12.9.2017 – B 11 AL 25/16 R.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen bezeichnen die Randnummern.

- 100 %-Leistung 209, 226, 745 f.
- Abfindung 670 ff.
- Abfindungscharakter 461, 822 ff.
- Ablehnung des Antrags auf Altersteilzeit 640 ff.
- Ablösende Betriebsvereinbarung 804 ff.
- Absenkung der Arbeitszeit 696
- Abweichende Regelung 800 ff.
- Allgemeiner Anspruch 567, 627
- Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz 88, 681 ff.
- Allgemeine Überlastquote 596 ff., 830
- Alternativ-/Optionsmodell 519 ff.
- Alterssicherung 708 ff., 749
- Altersteilrente 417
- Annahme eines Antrags auf Altersteilzeit 659
- Anrechnung auf die Quote 678 ff.
- Anrufungsauskunft 5
- Anschlussbeschäftigung 444 f.
- Anspruch auf Altersteilzeit 87, 464, 567 ff., 815
- Anspruchsberechtigte 611 ff., 627, 812
- Antrag auf Altersteilzeit 571 ff.
- Antragsfrist 577
- Antragspflichtversicherung 337, 344
- Anzeigepflicht 692
- Anzeigeverpflichtung 85
- Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag 274
- Arbeitgeberwechsel 486 ff.
- Arbeitnehmerbegriff 8
- Arbeitnehmerzahl 600 ff.
- Arbeitskampf 377
- Arbeitslosengeld 12, 60, 489 ff.
- Arbeitslosenversicherung 441
- Arbeitslosigkeit 500
- Arbeitsphase 37 f.
- Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz 89
- Arbeitsschutzbeauftragte 131
- Arbeitsunfähigkeit 327 ff., 764 ff.
- Arbeitszeitkonten 105 ff., 697 ff.
- Arbeitszeitreduzierung 32, 141 ff.
- Arbeitszeitveränderung 139
- Aufhebungsvertrag 468, 774
- Aufklärungspflicht 82
- Auflösende Bedingung 467, 775 ff.
- Aufsichtsrat 130
- Aufstockungsbetrag 76 f., 188, 719 ff.
- Aufstockungsleistungen 456, 822 ff.
- Ausgleichszahlung 475 ff.
- Ausländische Rente 56, 418
- Auslandsbezug 221
- Auslandstätigkeit vor Beginn der Altersteilzeit 13 ff.
- Auslegung 292
- Außerordentliche Kündigung 473
- Außertarifliche Angestellte 8, 71
- Aussteuerung 360 ff.
- Auszahlung 810 ff.
- Bankbürgschaft 269
- Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses 772 ff.
- Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses 465
- Beendigung des TV FlexÜ BaWü und des TV Avo BaWü 813 ff.
- Befristung 75 ff., 307, 466, 774
- Beitragsbemessungsgrenze 81, 240, 278, 741
- Beitragslast 79
- Beitragspflichtmodell 522
- Beitragsatz 443 ff., 448 ff.
- Bereitschaftsdienst 135 ff.
- Berufsständische Versorgungseinrichtung 54, 232, 242
- Besonderer Anspruch 567, 610 ff.
- Besondere Überlastquote des § 12.2.3 625 f.

Stichwortverzeichnis

- Besondere Überlastquote des § 12.3.1
632 ff., 645 ff.
- Besonders belastende Tätigkeit 611
- Besonders starke Umgebungseinflüsse
618 f.
- Betriebliche Altersvorsorge 55, 211
- Betriebliche Sonderzahlung 713 f., 779
- Betriebsänderung 439
- Betriebsbegriff 597
- Betriebsprüfung 3
- Betriebsrat 130, 432 ff.
- Betriebsübergang 430 ff.
- Betriebsvereinbarung 782 ff.
- Betriebsvereinbarungen nach Inkrafttreten des TV FlexÜ BaWü 788 ff.
- Betriebszugehörigkeit 593, 611
- Bezahlte Freistellung 165 ff.
- Bezug einer Altersrente 413 ff., 565, 775
- Bilanzierung nach HGB 460 ff., 823
- Bilanzierung nach IFRS 458, 822
- Bilanzierung nach US-GAAP 457, 822
- Bisherige wöchentliche Arbeitszeit
23 ff.
- Blockmodell 37 f., 550
- Brückenteilzeit 141
- Bruttoaltersteilzeitentgelt 168 ff., 701
- Bruttoaufstockungsprozentsatz
722 ff., 739 ff.
- Bruttoaufstockungstabelle des TV FlexÜ
722 ff.
- Bürgergeld 12
- Datenschutz 736
- Datenschutzbeauftragter 131
- Dauer der Altersteilzeit 62 ff., 552 ff.
- Degressives Modell 549
- Demographieorientierte Personalpolitik
648, 805 ff.
- Diensthandy 179
- Dienstrad 187, 212
- Dienstwagen 179 ff., 207, 745 f.
- Differenzlohnanspruch 476 f., 778 ff.
- Dokumentation 261
- Doppelseitiges Treuhandmodell 271
- „Echte“ Mehrarbeit 95, 113
- Ehe oder Lebenspartnerschaft 726
- Einbringung von Wertguthaben 117 ff.
- Einheitliches Beschäftigungsverhältnis
127 ff.
- Einmalzahlung 175 ff., 204, 225, 517,
713 ff., 743
- Einstellung 437
- Einzugsstelle 5
- Elternzeit 409
- Entgeltcharakter 459, 461, 822 ff.
- Entgelterhöhung 251 f.
- Entgeltersatzleistung 12, 32, 333
- Entgeltfortzahlung 327, 332, 764
- Entgeltumwandlung 183 ff.,
211 ff., 747 f.
- Entsendung vor Beginn der Altersteilzeit
13
- Entsparing Wertguthaben 249,
394, 405
- Entstehungsprinzip 246
- Erfolgsabhängige Vergütung 178, 205 ff.
- Erfüllungsrückstand 455, 821
- Erhöhung der Arbeitszeit 146
- Erwerbsminderung 381 ff.
- Fachhochschulqualifikation 662
- Fahrradleasing 187, 212
- Familienpflegezeit 407 f.
- Fehlen einer Wirksamkeitsvoraussetzung
290 ff.
- Finanzierungsbeitrag 539
- Firmenservice Deutsche Rentenversicherung
5
- Flexible Arbeitszeitkonten
106 ff., 697 ff.
- Fondsmodell 270
- Fortführung bestehender Betriebsvereinbarung
783 ff.
- Freistellung 164 ff., 400, 410
- Freistellungsphase 37 f.
- Freistellungstage 716 f.
- Freiwillige Altersteilzeit 87, 677 ff.
- Führungskraft 756 ff.
- Gebrauchmachen von einer Altersteilzeitregelung
604 ff.

- Geeigneter Nachweis 735
Gegenfinanzierung 533 ff., 816, 832
Geldwerter Vorteil 179 ff., 207, 745 f.
Geltendmachung 599
Geringfügige Beschäftigung 58 f.
Geringfügigkeitsgrenze 98 ff., 690, 693
Gesamtbetriebsvereinbarung 760 ff.
Gesamtbruttoeinkommen aus Arbeits-
einkommen 727, 737
Gesamtsozialversicherungsbeitrag 240
Gleitzeitkonto 106 ff., 697 ff.
Gleitzone 452, 504
Grenzgänger 221
Günstigkeitsprinzip 546

Haftung 83, 286 ff., 308 ff.
Häftigkeitsgrundsatz 23 ff., 95
Handelsbilanz 455 ff., 821 ff.
Hätte-Betrachtung 778 ff.
Hochschulqualifikation 662
Höhergruppierung 251 f.

Informationspflicht des Arbeitgebers
82, 556 ff.
Inkrafttreten 532 f.
Insolvenz 262 ff., 419 ff., 501
Insolvenzgeld 420 f.
Insolvenzicherung 262 ff., 429

Jährliche tarifliche Bruttoentgeltsumme
534, 651, 805
Jubiläumzahlungen 175

Kautionsversicherung 272
Kollektive Arbeitszeitabsenkung
32 f., 142
Kontinuierliches Modell 35
Kosten der Altersteilzeit 533 ff.
Kostenerstattungsanspruch 695
Krankengeld 12, 328 ff., 333 ff., 765 ff.
Krankentagegeld 334, 337
Krankenversicherung 442 ff.
Kurzarbeit 32 f., 150, 696
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung
(§ 2 PflegeZG) 397

Langzeitkonten 117

Leitende Angestellte 8, 73, 543
Leitende Führungskraft 756 ff.
Lohnkürzung 256

Maximaldauer 64 ff., 553, 623, 628
Mehrarbeit 95 ff., 200, 689
Mehrarbeitsvergütung 95 ff., 194
Mehrarbeitszuschläge 97, 194
Mehrphasenmodell 40
Mehrschichtarbeit 613 ff.
Meldeverfahren 523 ff.
Mindestalter 10, 545, 590, 629
Mindestbetriebszugehörigkeit 568
Mindestdauer 62, 552, 594
Mindestnettotabelle 786 f.
Minijob 58 f.
Mitbestimmung 432 ff.
Mitgliedschaftsanknüpfende Differen-
zierungsklausel 567
Mitteilungspflichten 84, 560
Mitwirkungspflichten 84 ff., 560
Modelle der Altersteilzeit 34 ff., 548 ff.
Modifizierende Annahme eines Antrags
auf Altersteilzeit 660 ff.
Modifizierende Betriebsvereinbarung
788 ff., 801
Monatsprinzip 370 ff.

Nacharbeit 345
Nachtschichtarbeit 613 ff.
Nachweisgesetz 92
Nachwirkung 787, 815
Nebentätigkeit 125 ff., 691 ff.
Neuberechnung des Bruttoaufsto-
ckungsprozentsatzes 749
Neuer Arbeitgeber 486 ff.
Nicht tarifgebundene Arbeitgeber 69

Ordentliche Kündigung 470
Organvertreter 9

Paritätische Finanzierung 533
Pflegeversicherung 449 ff.
Pflegezeit 31, 366, 372 ff., 396 ff.
Private Krankenversicherung 334,
337, 344
Progressionsvorbehalt 218, 222

Stichwortverzeichnis

- Provision 205
- Referenzzeitraum 733
- Regelaltersgrenze 48, 61, 374, 624
- Regelaltersrente 48, 61, 773
- Regelarbeitsentgelt 190 ff., 227, 739, 753
- Rente für besonders langjährig Versicherte 49 f.
- Rente für langjährig Versicherte 50
- Rente für schwerbehinderte Menschen 51, 792
- Rente nach Arbeitslosigkeit oder Alters-
teilzeit 53
- Rentenarten 46 ff.
- Rentenauskunft 586
- Rentenbezug 413 ff., 775 ff.
- Rentenversicherung 441
- Rentenzugang 45, 297, 362
- Rente wegen voller Erwerbsminderung
366, 381 ff.
- Rückstellungen 453, 820 ff.
- Rückwirkende Vereinbarung 91, 469
- Rufbereitschaft 132 ff.
- Sachbezüge 179 ff., 207
- Schlüsselqualifikation 661
- Schriftform 75, 92, 547, 643
- Sonderzahlungen 175 ff., 204, 225,
517, 713 ff.
- Sozialversicherungspflichtiges Beschäfti-
gungsverhältnis 57, 378, 411
- Sperrzeit 492
- Spiegelbildlichkeit 249
- Steuerbilanz 453, 820
- Steuer- und Beitragsfreiheit 217, 302 ff.
- Störfall 494 ff., 781
- Störung der Geschäftsgrundlage 295
- Streikteilnahme 366
- Stufenmodell 42
- Summenfelder Modell 509 ff.
- Tariferhöhung 251 f., 706
- Tarifliches Zusatzgeld 715 ff., 781
- Teilzeit 412
- Teilzeitentgelt 168 f.
- Textform 92, 572
- Trafobaustein 713, 715, 781
- T-ZUG 715 ff.
- Übergangsbereich 452, 504
- Überlastquote 568, 597 ff., 625, 632
- Übertragung Wertguthaben 481 ff.
- Umgekehrtes Blockmodell 39
- Umwandlung Freistellungstage 716 f.
- Unbezahlter Urlaub 31, 366
- „Unechte“ Mehrarbeit 96 f.
- Ungeminderte Altersrente 630
- Ungeminderte Entgeltbestandteile
209, 226
- Unständige Zulage 198 f.
- Unterbrechung der Altersteilzeit 365 ff.
- Unverblocktes Modell 35, 543
- Unwirksame Altersteilzeit 294 ff.
- Urlaub 311 ff., 763 ff.
- Urlaubsabgeltung 325 f., 763
- Urlaubsgeld 175
- Urlaubsverfall 319, 763
- Variable Entgeltbestandteile 702, 749
- Veränderung der Arbeitszeit 139 ff., 696
- Veränderung der Sozialversicherungsbei-
träge 258
- Verblockung über drei Jahre 65 ff., 553
- Verfall von Urlaub 319 ff., 763
- Verhandlungsverpflichtung 819
- Verkürzung der Freistellungsphase 350
- Verletztengeld 12
- Verpfändungsmodell 270
- Verpfändung und Sicherungsübereig-
nung/-abtretung 267
- Verrechnungsklausel 244, 476 f., 778 ff.
- Versetzung 437
- Versicherungsmodell 272
- Versicherungspflichtiges Beschäftigungs-
verhältnis 57
- Versicherungspflichtverhältnis auf An-
trag, § 28a SGB III 20 ff.
- Versorgungswerk 54, 232, 242
- Verteilung der Arbeitszeit 34 ff.,
105 ff., 697 f.
- Vertragsanpassung 295
- Vertragsgestaltung 90

-
- Vertragsinhalt 93
- Voraussetzungen
- Altersteilzeit 7 ff.
 - Altersteilzeitverhältnis 23 ff.
 - Arbeitgeber 76 ff.
 - Arbeitnehmer 8
 - tarifliche 544
- Vorbeschäftigungszeit 11 ff., 591
- Vorzeitiges Ende 474 ff., 778
- Wechselschicht 620 f.
- Wegfall einer Wirksamkeitsvoraussetzung 290 ff.
- Wertgleichheit 796
- Wertguthaben 233 ff., 341, 361
- Wertguthabenabbau 249, 394, 405
- Wertguthabenaufbau 249
- Wertguthabenvereinbarung außerhalb der Altersteilzeit 117 ff.
- Wirksamkeitsvoraussetzungen 7 ff.
- Zeitguthaben 108 ff., 112 ff., 699, 802
- Zeitkontenrückdeckung mit Garantie 273
- Zeitwertkonten 117
- Zinsertrag 257
- Zulagen 171 ff., 196, 702
- Zusatzbetrag 715
- Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge 78 ff., 222, 751 ff.
- Zusätzliches Urlaubsgeld 713 f., 779
- Zuschläge 171 ff., 196